

**Konzept zur Einrichtung von Distanzunterricht gemäß §52 Absatz 1 Satz 2, geändert durch die Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung) vom 14.11.2022 (Zu BASS 12-05 Nr. 10)**

**§ 1 Zweck der Verordnung**

*Der Unterricht in den Schulen soll auch dann im größtmöglichen Umfang erteilt werden, wenn der Präsenzunterricht zeitweilig aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens oder einer unmittelbar bevorstehenden oder bestehenden Extremwetterlage lokal, regional oder landesweit nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden. Regelungen zu digitalen Unterrichtsformaten als integraler Bestandteil eines Bildungsgangs bleiben gemäß § 8 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehalten.*

**§ 2 Präsenzunterricht, Distanzunterricht**

*(1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt. Regelungen nach § 1 Satz 3 bleiben unberührt.*

*(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Einrichtung von Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden (Distanzunterricht). Distanzunterricht setzt voraus, dass Unterricht in Präsenz nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann, weil*

- 1. eine Extremwetterlage besteht oder unmittelbar bevorsteht,*
- 2. Gründe des Infektionsschutzes auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten dem entgegenstehen oder*
- 3. Lehrerinnen und Lehrer im Einzelfall aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens nicht im Unterricht in Präsenz eingesetzt werden können, und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann.*

*(3) Der Distanzunterricht ist Teil des nach Absatz 1 vorgesehenen Unterrichts. Er dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist Präsenzunterricht hinsichtlich der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler sowie hinsichtlich der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.*

**I. Umsetzung der Vorgaben an der Profilschule Fürstenberg**

Die Profilschule Fürstenberg ist bestrebt, vollumfänglich Präsenzunterricht zu erteilen. Nur in den oben ausgewiesenen dringend gebotenen Ausnahmefällen wird der Unterricht an der Profilschule Fürstenberg in Distanz erteilt.

Sollte es aufgrund der oben genannten Gründe dringend notwendig sein, Distanzunterricht zu erteilen, sollten folgende **technische Voraussetzungen** gegeben sein:

- a) Die Profilschule Fürstenberg geht davon aus, dass alle Schülerinnen und Schüler und alle Lehrkräfte über ein internetfähiges Endgerät verfügen.
- b) Alle Schülerinnen und Schüler und alle Lehrkräfte verfügen über einen Zugang zu Office 365 und können somit an Videokonferenzen über Teams teilnehmen.

**Anordnung von Distanzunterricht**

Verantwortlich für die Anordnung von Distanzunterricht kann das Land NRW, die Bezirksregierung Detmold, der Schulträger (Bürgermeister) oder die Schulleitung der Profilschule Fürstenberg sein. Erfolgt eine Anordnung von höherer Ebene, sind die Informationen darüber in der Regel den öffentlichen Medien zu entnehmen. Zeitnah finden sich alle Informationen dazu auch auf der Homepage der Profilschule Fürstenberg.

**1) Distanzunterricht im Falle einer Extremwetterlage, aus Gründen des Infektionsschutzes oder aus anderen Gründen**

- a) Die Schulleiterin informiert im Falle einer Schulschließung - in der Regel am Vortag - über eine Schulschließung und weist auf die Durchführung von Distanzunterricht hin. Sie informiert
  - den **Schulträger** und die **Schulaufsichtsbehörde**
  - **die Lehrkräfte und Mitarbeitenden**
  - die **Schülerinnen und Schüler** und
  - die **Eltern und Erziehungsberechtigten**
- b) Folgende Informationswege werden genutzt:
  - Homepage der Schule
  - soziale Netzwerke (Instagram und Facebook)
  - vorhandene Mailverteiler
- c) Die **Lehrkräfte** werden per Mail informiert und **geben diese Informationen an ihre Klassen weiter (per Teams und evtl. per Mail,).**
- d) Die Durchführung des Distanzunterrichts erfolgt in der Regel gemäß Stundenplan. Die Lehrkräfte laden ihre jeweilige Lerngruppe vor Beginn der Unterrichtsstunde (ggf. schon vor Unterrichtsbeginn) zu einer Videokonferenz via Teams ein und stellen dort für die Stunde benötigtes Material ein.
- e) Für die Durchführung der Videokonferenzen trägt die jeweilige Lehrkraft die pädagogische Verantwortung.
- f) Evtl. anfallende Vertretungen erfolgen - soweit möglich - ebenfalls im Distanzunterricht
- g) Arbeitsgemeinschaften entfallen

**2) Distanzunterricht, weil eine einzelne Lehrkraft aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens nicht im Unterricht in Präsenz eingesetzt und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann**

- a) Die Lehrkraft trifft in Absprache mit der Schulleitung individuelle Absprachen mit der Lerngruppe zur Erteilung von Distanzunterricht. Die Absprachen beziehen sich auf Zeitpunkt, Dauer und Kontinuität des Distanzunterrichts.

**II. Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern (§ 4)**

*(1) Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nachkommt.*

**III. Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung (§ 6)**

*1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.*

*(2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.*

*(3) Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen finden im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.*